



Auch 2018 fließen alle Samaritertag-Spenden an den Wunschewagen Sachsen.

ASB Betreuungs- und Sozialdienste
gemeinnützige GmbH
Verbandsarbeit
Grenzweg 8
02827 Görlitz

Tel.: 03581 735-102
Fax: 03581 735-109
E-Mail: verbandsarbeit@asb-gr.de
Internet: www.asb-goerlitz.de

Teilnahmebestätigung für den Samaritertag am 18.08.2018

Bitte bis **15.05.2018** zurücksenden, danke.

Teilnahme: ja nein
(bitte ankreuzen)

Datum: 18. August 2018
Zeit : 10:00 Uhr - 17:00 Uhr
Ort: Grenzweg 8, 02827 Görlitz
Aufbau: ab 8:00 bis 9:30 am Tag oder nach Rücksprache am Vortag
Abbau: ab 17:00 Uhr am Tag oder am Folgetag

**Einzelperson/Gruppe/Firma/Aussteller/
Verein/Institution/... (= Teilnehmer):**

Ansprechpartner:

Straße/PLZ/Ort:

Tel./Fax:/Mobiltelefon:

E-Mail:

Branche/Artikel/Präsentation:

Ihre Spende an uns:

weitere Informationen an uns:

(ggf. Beiblatt einfügen)

benötigte Freifläche: Breite m Tiefe m (komplett aufgebaut bzw. ausgeklappt)

Elektro/Trinkwasser: nur kW/220 V/16 A Schuko (max. 3 kW)

..... Trinkwasser (selbst. Abnahme im Haus)

.....
AGB (Beiblatt) gelesen und akzeptiert
Datum, rechtsverbindliche Unterschrift/Stempel

Wir helfen
hier und jetzt.



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für den Samaritertag.

- 1. Anmeldung/Teilnehmer:** Die Bestellung des Standes erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars. Einzelperson/Gruppe/Firma/Aussteller/Verein/Institution/... werden in den vorliegenden Geschäftsbedingungen als „Teilnehmer“ des Samaritertages bezeichnet.
- 2. Veranstalter:** ASB Betreuungs- und Sozialdienste gemeinnützige GmbH in Verbindung mit dem ASB RV Zittau/Görlitz e. V., Verbandsarbeit, Grenzweg 8, 02827 Görlitz, Telefon: 03581 735-102; Telefax: 03581 735-109, E-Mail: verbandsarbeit@asb-gr.de; Ansprechpartner: Henri Burkhardt.
- 3. Ort, Standplatz und Öffnungszeiten:** Die Öffnungszeiten sind Samstag, von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr. Ort der Durchführung ist 02827 Görlitz, Grenzweg 8 (ASB-Betriebsgelände). Der Veranstalter allein legt die Standortzuteilungen fest und teilt diese den Teilnehmern mit. Wünsche und Änderungen der Teilnehmer sind nur bedingt möglich, sie bedürfen der vorherigen Ab- und Zustimmung mit dem Veranstalter.
- 4. Zulassung und Bestätigung:** Der Veranstalter entscheidet über die Zulassung der Teilnehmer auf einem bestimmten Platz und über das bekannt gegebene Ausstellungsgut. Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung beim Teilnehmer ist der Vertrag zwischen dem Veranstalter und dem Teilnehmer zustande gekommen. Der Veranstalter ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn für den Veranstalter die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr gegeben sind. Das Ausstellen oder Verkaufen von nicht gemeldeter oder nicht zugelassener Ware ist nicht gestattet.
- 5. Standfläche/Standgestaltung:** Den Teilnehmern wird die Bodenfläche lt. Zulassung ohne An- und Aufbauten/Hänger-kupplungen bzw. gemäß Anmeldung zur Verfügung gestellt. Es bleibt dem Veranstalter vorbehalten, Stände oder Werbeflächen aus organisatorischen Gründen oder wegen des Gesamtbildes einen anderen Standplatz zuzuweisen. Die Standzuteilung wird durch den Veranstalter schriftlich bekannt gegeben. Beanstandungen müssen unverzüglich schriftlich dem Veranstalter mitgeteilt werden. Die unentgeltliche Abgabe von Kostproben (z. B. Lebensmittel, Weine, Spirituosen...) bedarf der gesonderten Genehmigung des Veranstalters. An- und Aufbauten sowie allen anderen, der Sicherheit dienenden Vorrichtungen, dürfen keinerlei Veränderungen erfolgen. Befestigungen oder ähnliches bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Veranstalters. Mehrere Teilnehmer auf einem Standplatz haften als Gesamtschuldner.
- 6. Standmiete/Spende:** Für den Samaritertag erfolgt keine Standmiete an die Teilnehmer. Für die genutzte Standfläche wird um eine finanzielle Spende gebeten. Der Veranstalter legt dazu vorab ein Spendenziel an. Die Kosten für Energiebedarf und Trinkwasser werden bei Nutzung durch den Teilnehmer mit einer Pauschale weiterberechnet.
- 7. Änderungen:** Sollte die Veranstaltung aus zwingenden Gründen, die von dem Veranstalter nicht zu vertreten sind, auf einen anderen als den vorgesehenen Termin verlegt werden, so behalten alle getroffenen Vereinbarungen ihre Gültigkeit auch für den neuen Termin. Die Aussteller können aus einer Verlegung oder dem Ausfall auf Grund höherer Gewalt keine Schadensersatzansprüche geltend machen.
- 8. Auf- und Abbau:** Der Aufbau erfolgt am Veranstaltungstag ab 8:00 bis 9:30 Uhr. Andere Zeiten sind mit dem Veranstalter schriftlich zu fixieren. Generell gilt ein Aufbauende 30 min. vor Veranstaltungsbeginn. Das Befahren der Veranstaltungsfläche ist nur nach Anmeldung und Genehmigung in der Bestätigung durch den Veranstalter zum alleinigen Be- und Entladen erlaubt. Das Nutzen von Standhöhen über 2,5 Meter hinaus, muss dem Veranstalter im Voraus bekannt gegeben werden. Nach polizeilicher Anordnung müssen alle brennbaren Dekorationsmittel und Ausstellungsstücke feuerhemmend imprägniert sein. Der Nachweis muss auf Anfrage vom Teilnehmer vor Ort nachgewiesen werden können.
Propangas und sonstige gefährliche Stoffe sind verboten. Ausnahmen sind schriftlich mit dem Veranstalter zu vereinbaren, in diesem Fall gilt: Bei Benutzung von Propangas und sonstigen gefährlichen Stoffen sind die einschlägigen Sicherheitsvorschriften zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Bereitstellung eines Feuerlöschers. Die Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmenachweis für diese Anlagen ist auf Anforderung des Veranstalters vorzulegen und zur Veranstaltung ständig mitzuführen. Die Lagerung der gefährlichen Stoffe erfolgt grundsätzlich außerhalb von befestigten Gebäuden und Zelten. Für die Verwendung von Fetten und Ölen (Gastronomie) sind besondere Regeln erforderlich. Dies betrifft insbesondere die Gestaltung der Fußbodenbeschaffenheit. Hierbei ist jeder Teilnehmer zur Einhaltung der diesbezüglichen Forderungen aller Behörden verpflichtet.
Der Veranstalter ist schadlos zu halten.
Für den Abbau steht der Sonnabend nach 17:00 Uhr zur Verfügung. Am Montag 12:00 Uhr der Folgewoche müssen alle Teilnehmer ihren Standplatz geräumt und gesäubert haben. Ein Abbau vor Ausstellungsende ist untersagt. Beschädigungen an Einrichtungen, Gebäuden oder Zelten durch die Teilnehmer sind in voller Höhe des Schadens durch diese zu ersetzen.
- 9. Werbung:** Die Verteilung von Handzetteln und das Aufstellen von Plakaten sind außerhalb der vereinbarten Standfläche untersagt, soweit nicht durch den Veranstalter anderes festgelegt und bestätigt wurde.
- 10. Stromabnahme / Wasser / Abwasser:** Wünsche der Teilnehmer können hierzu durch den Veranstalter nur mit vorheriger Bestellung unter Verwendung der Anmeldung realisiert werden. Die benötigten Anschlüsse sind schriftlich zu beantragen. Notwendige Anschlusskabel zu den einzelnen Energieabnahmequellen und Trinkwasserschläuche sind vom Teilnehmer selbst mitzubringen.
- 11. Bewachung:** Der Veranstalter übernimmt keine Bewachung vor, während oder nach der Veranstaltung.
- 12. Hausrecht:** Der Veranstalter besitzt Hausrecht innerhalb der gesamten Veranstaltung. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.
- 13. Reinigung:** Die Reinigung sowie die Endreinigung der Stände und Laufflächen obliegen in Standgröße und Lauffläche dem Teilnehmer **Abfälle und Restmaterialien sind eigenverantwortlich zu entsorgen. Die Benutzung der ASB-Mülltonnen ist dafür untersagt.**
- 14. Haftung und Versicherung:** Der Teilnehmer haftet für jeden Personen- und Sachschaden, der durch seinen Betrieb entsteht. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden oder Verlust am Ausstellungsgut. Der Veranstalter hat eine „Veranstaltungshaftpflichtversicherung“ abgeschlossen. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Ausstellungsgüter und Personenschäden auf den einzelnen Ständen. Für Feuer, Diebstahl, Blitzschutz, Sturm, Explosion, Wassereintrich, Durchregnen oder für aus anderen Ursachen entstandene Schäden wird kein Ersatz geleistet. Den Teilnehmern wird daher der Abschluss einer eigenen Versicherung empfohlen. Für die Beschaffenheit der Freiflächen und für Witterungseinflüsse kann von dem Veranstalter keine Haftung oder Garantie übernommen werden. Der Teilnehmer verpflichtet sich, alle orts-, bau- und gewerbepolizeilichen Vorschriften sowie Anordnungen genauestens zu befolgen. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung brandschutztechnischer Vorschriften unter Bezug auf Heizgeräte- und Gasgerätenutzung.
- 15. Notwendige behördliche Genehmigungen:** Alle für die Realisierung des g Standes notwendigen behördlichen Genehmigungen sind eigenverantwortlich durch den Teilnehmer beizubringen. Der Veranstalter ist haftungsfrei zu stellen. Notwendigen Genehmigungen und Nachweise sind zur Veranstaltung mitzuführen und auf Verlangen dem Veranstalter oder seinen beauftragten Mitarbeitern vorzulegen. Dies gilt insbesondere für behördliche Gewerbebeanmeldungen und Genehmigungen.
- 16. Alle Vereinbarungen,** Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der Schriftform und der Genehmigung bzw. Bestätigung des Veranstalters.
- 17. Unfallverhütung:** Der Teilnehmer ist verpflichtet, an seinen Ausstellungsgütern unfallverhütende Schutzvorrichtungen anzubringen.
- 18. Ausstellungsbedingungen:** Der Teilnehmer erkennt mit seiner Unterschrift auf der Anmeldung die AGB für sich und seine handelnden Personen an. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Görlitz. Sollten Vertragsbestandteile ganz oder teilweise Änderungen erfahren, so ist nicht der gesamte Vertrag betroffen, sondern nur die Auszüge, welche sich ändern.
- 19. Schlechtwettervariante (Regenschutz)** ist selbst zu organisieren. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Witterungsschäden.
- 20. Absolutes Parkverbot** besteht auf dem Festplatzgelände und den angrenzenden öffentlichen Straßen (Grenzweg/Karl-Eichler-Straße) am Tag der Veranstaltung.